

Voraussetzungen und Antrag

auf die Eintragung in die Liste der Koordinatoren nach Baustellenverordnung

unter www.bdk-baukoordinatoren.de oder www.bundesliste.de im

- | | |
|----------------------------------|---------------------------------------------|
| <input type="checkbox"/> Hochbau | <input type="checkbox"/> Schlüsselfertigbau |
| <input type="checkbox"/> Tiefbau | <input type="checkbox"/> Spezialtiefbau |

und/oder

**auf Erhalt des Verbandssiegels Baukoordinator BDK
(bei Berechtigung auch Planungs- und Baumaßnahmen der Stufe 2 nach RAB 30 Anlage A durchzuführen -
i.d.R. berufliche Ausbildung als Architekt oder Ingenieur)**

(bitte beachten Sie zusätzlich das Formblatt „Antrag Verbandssiegel als Baukoordinator(in)“ auf der Rückseite)

Fachliche Voraussetzungen

Gem. § 3 BaustellV (Koordinierung) und RAB 30 sollen die Aufgaben nach BaustellV durch einen geeigneten Koordinator wahrgenommen werden. Geeigneter Koordinator ist, wer über ausreichende und einschlägige berufliche Kenntnisse, arbeitsschutzfachliche Kenntnisse und spezielle Koordinatorenkenntnisse sowie berufliche Erfahrung in Planung und/oder der Ausführung von Bauvorhaben verfügt.

Nachweise der Kenntnisse und Erfahrungen

Bitte kreuzen Sie an, wie Sie Ihre Kenntnisse und Erfahrungen für eine Tätigkeit als Koordinator nach BaustellV nachweisen möchten. Bitte legen Sie die entsprechend erforderlichen Unterlagen bei.

Ein Bauingenieur, der bereits in die Liste der Koordinatoren bei der BaylkaBau eingetragen ist, kann auch in die Liste des BDK eingetragen werden. In diesem Fall ist ein Nachweis der Eintragung bei der BaylkaBau ausreichend. Für alle anderen Antragsteller gilt:

1. Zum **Nachweis der beruflichen Kenntnisse** genügt der Nachweis über den Abschluss einer beruflichen Berufsausbildung als
 - Architekt oder Bauingenieur bzw.
 - Techniker, Meister oder geprüfter Polier bei Planungsmaßnahmen mit geringen bis mittleren sicherheitstechnischen Anforderungen nach Stufe 1 Anlage A zur RAB 30.
2. Die **erforderlichen arbeitsschutzfachlichen Kenntnisse** können durch Aus- oder Weiterbildungsmaßnahmen belegt werden.
 - Nachweis gemäß Anlage B zur RAB 30 grundsätzlich durch ein Seminar mit 32 Lehreinheiten.
 - Ein Nachweis ist auch durch den Besuch eines Aus- und Weiterbildungslehrgangs geringeren Umfangs (mindestens 1 Tag) möglich, wenn der Antragsteller auf eine mehrjährige Berufserfahrung bauen kann und **zusätzlich** eine Referenzliste von betreuten Baustellen vorgelegt wird, aus der sich ergibt, dass insgesamt die erforderlichen arbeitsschutzfachlichen Kenntnisse vorhanden sind.
 - Eine Ausbildung als Sicherheitsfachkraft kann ebenfalls berücksichtigt werden.
3. Der **Nachweis der speziellen Koordinatorenkenntnisse** kann ebenfalls durch
 - eine Aus- oder Weiterbildungsmaßnahme mit den Inhalten gemäß Anlage C zur RAB 30 erfolgen (grundsätzlich Seminar mit 32 Lehreinheiten).
 - Ein Nachweis ist auch durch den Besuch eines Aus- und Weiterbildungslehrgangs geringeren Umfangs (mindestens 1 Tag) möglich, wenn der Antragsteller auf eine mehrjährige Berufserfahrung bauen kann und **zusätzlich** eine Referenzliste von betreuten Baustellen vorgelegt wird, aus der sich ergibt, dass insgesamt die erforderlichen speziellen Koordinatorenkenntnisse vorhanden sind.
4. Die notwendigen **beruflichen Erfahrungen** für eine Tätigkeit als Koordinator, mindestens 2 Jahre Tätigkeit in der Objektplanung und/oder Ausführung, sind nachfolgend schriftlich zu bestätigen.

Hiermit bestätige ich, dass ich bereits _____ Jahre Berufserfahrung in Planung und/oder Ausführung von Bauten habe.

Die o.g. Nachweise lege ich bei.

Datum

Unterschrift